

Gegründet 1909  
Postfach 323  
4450 Sissach



Tel. 061 588 19 09  
info@svsissach.ch  
www.svsissach.ch

# Statuten (27.09.2021)

1. Name und Zweck des Vereins
2. Mitgliedschaft
3. Eintritt/Austritt, Übertritt, Ausschluss und Boykott
4. Organe
5. Generalversammlung ordentlich und ausserordentlich
6. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
7. Revisionsstelle
8. Statutenänderungen
9. Vorstand
10. Finanzen
11. Geschäftsstelle
12. Auflösung des Vereins
13. Schlussbestimmungen



## 1. Name und Zweck des Vereins

1.1. Der Sportverein Sissach wurde im Jahre 1909 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Vereinssitz ist Sissach. Der Verein bezweckt das Angebot, die Förderung und Weiterentwicklung des Fussballsports, insbesondere die Nachwuchsförderung sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Die Vereinsfarben sind rot-weiss-schwarz.

1.2. Der Sportverein Sissach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Internationalen Fussballverbandes (Fifa), des Europäischen Fussballverbandes (Uefa), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3. Der Sportverein Sissach ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und die beim Beitritt geltenden Bestimmungen des Vereins anerkennt.

2.2. Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Aktiven (inkl. Funktionäre und Schiedsrichter)
- d) Junioren und Juniorinnen
- e) Senioren
- f) Passivmitgliedern

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber in der Regel die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber selbstverständlich alle männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins.

2.3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

2.4. Zum Freimitglied wird ernannt, wer ab Erlangen der Stimmberechtigung 25 Jahre aktives Mitglied ist. Die Ernennung erfolgt an der folgenden Generalversammlung. Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes auch vorher erfolgen, wenn sich ein Mitglied um den Verein verdient gemacht hat. Die Generalversammlung muss die Ernennung bestätigen.



### **3. Eintritt/Austritt, Übertritt, Ausschluss und Boykott**

3.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten.

3.2. Die Aufnahme von Junioren und Juniorinnen unter 18 Jahren sowie anderer noch nicht volljähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

3.3. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des Juniorenalters gemäss SFV-Bestimmungen automatisch.

3.4. Mitglieder können jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) austreten. Austrittsgesuche müssen jeweils bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 30.06. eingereicht werden, kann erst auf das Ende des folgenden Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) stattgegeben werden. Bei Vereinswechseln von Aktivmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft beim SV Sissach mit Datum des Transfers.

3.5. Die Mitglieder des SV Sissach haben die Pflicht:

- a) sich gegenüber dem SV Sissach treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der jeweils zuständigen Regionalverbände und des SV Sissach zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den SV Sissach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SV Sissach hervorgehen.

3.5.1 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Die Busse ersetzt nicht die offenen Posten! Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3.5.2 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

3.5.3 Eventuelle Ansprüche des Austretenden an den Verein (z.B. Anteil Jahresbeitrag) werden berücksichtigt.



3.6. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn ein Mitglied gegen die Statuten des Vereins verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit der Begleichung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein auszuschliessendes Mitglied ist – mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung – schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (Poststempel) mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand rekurrieren. Der Rekurs ist an der nächsten Generalversammlung zu behandeln; fällt diese in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs an der GV selbst erfolgen.

3.7. Lizenzierte Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.8. Die Leitung Administration führt ein detailliertes Dossier über sämtliche Mutationen innerhalb des Vereins. Die Angaben sind für jedes Vereinsmitglied einsehbar.

#### **4. Organe**

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b) der Vorstand
- c) die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

#### **5. Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)**

5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und befindet über sämtliche Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01 – 31.12.) statt.

5.1.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten dieses unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Die Durchführung der a.o. GV hat innerhalb von 30 Tagen ab Eingabe (Poststempel) zu erfolgen.



5.1.3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (ausgenommen bei Auflösung des Vereins/vgl. Artikel 12.1.).

5.1.4. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vorher durch Publikation oder persönliche Einladung erfolgen.

5.1.5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 6 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief und begründet an den Vorstand einzureichen (Statutenänderung gemäss Artikel 8.3.)

5.2. Generalversammlungen sind durch den Präsidenten bis zum Schluss zu leiten. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmzähler/-innen wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

5.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung Jahresberichte des Präsidenten und der sportlichen Leiter
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Beiträge
- e) Budget
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie des übrigen Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle (alle zwei Jahre)
- h) Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- j) Aufnahme von Sektionen
- k) Genehmigung der Mutationen
- l) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- m) Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

Die Traktandenliste wird durch den Vorstand festgelegt. Sie wird nach Eröffnung der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

5.4. Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen müssen in geeigneter Form publiziert werden.



## **6. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

6.1. Alle anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt.

6.2. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

6.3. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Statutenänderungen (vgl. Artikel 8.1.) sowie über die Auflösung des Vereins (vgl. Artikel 12.1.)

## **7. Die Revisionsstelle**

7.1. Die Generalversammlung überträgt die Rechnungsrevision einer Treuhandfirma. Die Wahl dieser Revisionsstelle gilt jeweils für zwei Jahre.

7.2. Die gewählte Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und verfasst über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

## **8. Statutenänderungen**

8.1. Statutenänderungen und –revisionen können anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

8.2. Vorgeschlagene Statutenänderungen des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

8.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief zu stellen.

## **9. Vorstand**

9.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen.

9.2. Die aktuelle Vorstandsaufstellung ist jeweils vor der Generalversammlung in einem Organigramm ersichtlich (aktuell und zukünftig) und wird nach erfolgter Wahl im Protokoll festgehalten.



9.3. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereint werden oder weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

9.4. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.

9.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese Personen haben jedoch nur beratende Stimme.

9.6. Der Vorstand überwacht den gesamten Vereinsbetrieb, den Spiel- und Trainingsbetrieb sowie Anlässe und gesellige Vereinsveranstaltungen. Anlässe einzelner Kommissionen oder Mannschaften bedürfen der Genehmigung durch den Abteilungsleiter.

9.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner aktuellen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

9.8. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und Leiter Administration einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten. Für Neuanmeldungen von Spielern beim Verband sowie einfache Korrespondenz in Angelegenheiten des Spiel- und Trainingsbetriebes ohne Kostenfolge reicht die Einzelunterschrift jedes Vorstandsmitgliedes.

9.9. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand direkt ersetzt werden. Sie werden an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

9.10. Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten aus seinen eigenen Reihen eine Vereinsleitung oder Spezialkommissionen bilden. Er hat die entsprechenden Mitglieder und deren Rechte und Pflichten in einem Reglement aufzuführen.

## **10 Finanzen**

10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Veranstaltungen
- c) Erträgen aus Sponsoring/Werbung/Bandenreklamen
- d) Umsatzanteil Clubrestaurant
- e) Subventionen



10.2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr (01.01 – 31.12) erhoben. Später eintretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag anteilmässig. Aktivmitgliedern, Senioren und Veteranen sowie Junioren, die ihren Beitrag schuldig sind, kann die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb bis zur Begleichung verweigert werden.

10.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

10.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

10.5 Mitglieder, welche einem Arbeitseinsatz, welcher durch ein OK oder den Vorstand vorgegeben wird, nicht Folge leisten oder keinen valablen Ersatz stellen, werden pro nicht geleistetem Einsatz mit einer Busse von CHF 100.00 belegt.

10.6 Das Vereins-, Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

10.7 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **11 Geschäftsstelle**

11.1 Der Vorstand kann zur Erledigung administrativer Arbeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Er stellt die Leitung der Geschäftsstelle im Teilzeitpensum an und regelt die Entschädigung sowie die Organisation.

11.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## **12 Auflösung des Vereins**

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der Anwesenden müssen sich für eine Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.

12.2 Bei Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, zu der ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

12.3 Bei einer Auflösung des Vereins darf ein Vermögensausschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei einer





politischen Behörde (Gemeindeverwaltung) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgt sein, wird der Betrag dem SFV respektive der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zu Verfügung gestellt.

### **13 Schlussbestimmungen**

13.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. September 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2019 so wie alle vorgängigen Statuten des SV Sissach und treten sofort in Kraft.

13.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) in Muri bei Bern im September 2021 genehmigt.

